



GEMEINDE TUX

Bez. Schwaz/Tirol
Lanersbach 470
6293 Tux
Telefon 0 52 87/85 55 - Fax 0 52 87/85 55-12

Tux, am 05.09.2023

Verordnung

Die Gemeinde Tux als Straßenbehörde 1. Instanz ordnet gemäß § 43 Abs. 1 a StVO 1960, i.d.g.F. aufgrund von verkehrsbeeinträchtigenden Arbeiten

(Abbruch baufällige Stützmauer und Neuerrichtung einer Steinschichtung in Beton angrenzend an die Gemeindestraße Gp. 1776 – Geislweg im Bereich Hotel Garni Jagdhof)

im **Gemeindegebiet von Tux**

durch die Fa. Hollaus Bau GmbH, A-6271 Uderns, Gewerbestraße 6, verantwortlicher Bauleiter Bmstr. Friedrich Hollaus,

für die Gemeindestraße, im Zeitraum zwischen KW 38 (18.09.2023) bis KW 43 (27.10.2023), Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr

die im obigen Bescheid angeführten Bescheid angeführten Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsge- und verbote an.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/oder zeitlich nicht genau vorher bestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonstigen erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei den Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Errichtung zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO vom Bauführer zu tragen.

Ergeht an:

- | | | |
|----|---|------------------|
| 1. | Fa. Hollaus Bau GmbH, z.Hd. Bmstr. Friedrich Hollaus | vorab per E-Mail |
| 2. | Polizeiinspektion Mayrhofen; | per E-Mail |
| 3. | Roten Kreuzes – Ortsstelle Tux | per e-Mail |
| 4. | Freiwillige Feuerwehr Tux | per e-Mail |
| 5. | Bezirkshauptmannschaft Schwaz, Abt. Verkehr/Sicherheit z.K. | per E-Mail |


Für die Gemeinde Tux
Bgm. Simon Grobauer

